

Ordnung vom 10. Dezember 1996 für die Überlassung von Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen und Medien im Haus der Volkshochschule an volkshochschulfremde Stellen (Amtsblatt 1996, S. 1733 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. Juni 2001 *

I. Grundsätze der Überlassung

§ 1

- (1) Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und Medien der Volkshochschule der Stadt Osnabrück können auf schriftlichen Antrag mit inhaltlicher Beschreibung der geplanten Veranstaltung volkshochschulfremden Stellen zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Volkshochschule nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt entschädigungslosen Widerrufs bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der nicht im Verantwortungsbereich des Vermieters liegt.
- (3) Zuständig für die Überlassung ist die Volkshochschule.

§ 2

Die Mieter/-innen sind insbesondere verpflichtet,

- a) für die Sauberkeit und Ordnung in den benutzten Räumlichkeiten, Fluren und Treppenaufgängen zu sorgen.
- b) die Räumlichkeiten in dem vorgefundenen Zustand zu verlassen, die im Einzelfall mit der Überlassungszusage ausgehändigte ergänzende Hausordnung zu beachten und alle mitgebrachten Gegenstände unverzüglich nach Ende der Veranstaltung zu entfernen. Für eine Reinigung der Räumlichkeit sorgt die Stadt Osnabrück. Die Kosten trägt d. Mieter/-in.
- c) das Rauchen innerhalb des Gebäudes der Volkshochschule zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass das Rauchverbot während der Nutzung wirksam durchgesetzt wird.
- d) Beschädigung von Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen und Medien sowie Verluste, die aus Anlass der Durchführung von Veranstaltungen entstehen, sofort unaufgefordert der Volkshochschule zu melden und die Kosten für die Beseitigung der Schäden sowie erforderlichen Ersatzbeschaffungen zu tragen.
- e) auf Verlangen eine angemessene Sicherheitsleistung zur Absicherung der Ansprüche aus § 2 a) und b) zu stellen.

* Lesefassung der Ordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen und Medien im Haus der Volkshochschule an volkshochschulfremde Stellen vom 10.12.1996 unter Berücksichtigung der Änderungsverordnung vom 19.06.2001

Verordnungsänderungen	Amtsblatt (Jahr/Seite)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
19.06.01	2001, 749	§ 7	Änderung

§ 3

- (1) Die Mieter/-innen dürfen über die vorhandene Ausstattung der überlassenen Räumlichkeiten hinausgehende zusätzliche Einrichtungen, wie z. B. Geräte, Bühnenaufbauten, Kulissen, Dekorationen, Hinweisschilder, Plakate und sonstige Werbemittel sowie Verkaufsstände nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Volkshochschule aufstellen bzw. anbringen.
- (2) Die durch das Beschaffen, Anbringen und Entfernen zusätzlicher Einrichtungen entstehenden Kosten haben die Mieter/-innen zu tragen.
- (3) Bei allen Veranstaltungen ist die Verwendung von nicht wiederverwertbaren Materialien (z. B. Einweggeschirr, Einwegbesteck, Einwegflaschen, Getränkedosen, Papiertischdecken) nicht zugelassen. Eine Ausnahme gilt für Dekorationsmaterial, das jedoch recyclebar oder mehrfach verwendungsfähig sein soll.

§ 4

Mit der Überlassung von Räumlichkeiten in der Volkshochschule wird d. Mieter/-in auch die Ausübung des Hausrechtes für den Veranstaltungsbereich übertragen, soweit es zur Abwehr von Störungen der Veranstaltung erforderlich ist. Das Hausrecht der Stadt gegenüber d. Mieter/-in und gegenüber Dritten wird hierdurch nicht berührt.

§ 5

- (1) Die Mieter/-innen und Benutzer/-innen haften für alle Schäden, die sie selbst, ihre Mitglieder, Bedienstete und Besucher/-innen sowie die Stadt oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder Benutzung erleiden. Sie stellen die Stadt von derartigen Schadensersatzansprüchen frei und verzichten für den Fall der eigenen Inanspruchnahme darauf, die Stadt, deren Bedienstete und Beauftragte in Regress zu nehmen. Schäden an Einrichtungen und Geräten durch normale Abnutzung sind von der Haftung ausgenommen.
- (2) Sind Schäden auf Mängel der überlassenen Einrichtung und Geräte zurückzuführen und wird der Stadt nachgewiesen, dass diese Mängel bereits zum Zeitpunkt der Überlassung vorhanden waren, haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer/-innen, Zuschauer/-innen oder Räumlichkeiten in besonderem Maße gefährdet sein können, ist d. Mieter/-in verpflichtet, eine entsprechende Versicherung einzugehen, von deren Nachweis der Abschluss des Benutzungsvertrages abhängig gemacht werden kann.

II. Überlassungsentgelte

§ 6

- (1) Die Überlassung von Räumlichkeiten und Medien erfolgt in der Regel gegen Zahlung eines Entgeltes. D. Direktor/-in der Volkshochschule der Stadt Osnabrück ist jedoch ermächtigt, in Ausnahmefällen von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise abzusehen. Bei regelmäßiger Benutzung in erheblichem Umfang kann die Miete auch angemessen pauschaliert werden.
- (2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Zuordnung der Mieterin bzw. des Mieters nach folgenden Gruppen.
- (3) Es gehören zur:

Gruppe A

- a) Konzertagenturen, Theater, sonstige gewerbliche Unternehmen im Sinne des Ordnungsrechtes; sowie alle Vereinigungen und Organisationen, die nicht unter Gruppe B bzw. C eingeordnet werden konnten.

Gruppe B

- a) Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke (nicht gewerblich im Sinne des Ordnungsrechts),
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts;
- c) Vertriebenen- und Flüchtlingsorganisationen;
- d) Religionsgesellschaften (religiöse Gemeinschaften);
- e) Sportvereine;
- f) Gesangsvereine;
- g) Freie Wohlfahrtsverbände,
- h) Organisationen der Schwerbehinderten;
- i) Gewerkschaften;
- j) im Übrigen alle Vereine und Organisationen sowie Einzelpersonen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens (schulisch und kulturell) liegen oder die gemeinnützig sind, soweit diese nicht zur Veranstaltergruppe C gehören.

Gruppe C

- a) Politische Parteien;
- b) Dienststellen der Stadt Osnabrück;
- c) Jugendorganisationen;
- d) Kooperationspartner

§ 7

Die Miete beträgt:

Miete pro Stunde	Mo – Fr 8 bis 22 Uhr	Zuschlag in Höhe von 20 % an Wochenenden und Feiertagen Sa 8 bis 18 und So 9 bis 16 Uhr und Feiertage	Zuschlag außerhalb des Semesters nach 15 Uhr bzw. der vorgenannten Zeiten
------------------	-------------------------	--	--

a) Vortragssaal

Gruppe A	41,00 €	8,00 €	pro Std. 25,50 €
Gruppe B	36,00 €	7,00 €	
Gruppe C	30,50 €	6,00 €	

zuzüglich Pauschale in Höhe von 76,50 € pro Anmietung

b) EDV-Raum, Fotolabor

Gruppe A	30,50 €	6,00 €	pro Std. 25,50 €
Gruppe B	25,50 €	5,00 €	
Gruppe C	20,50 €	4,00 €	

c) Bewegungsraum			
Gruppe A	23,00 €	4,50 €	pro Std. 25,50 €
Gruppe B	18,00 €	3,50 €	
Gruppe C	13,00 €	2,50 €	
d) Seminarraum			
Gruppe A	18,00 €	3,50 €	pro Std. 25,50 €
Gruppe B	13,00 €	2,50 €	
Gruppe C	7,50 €	1,50 €	
Miete pauschal pro Tag		Mo – Fr	an sonstigen Tagen
e) Benutzung der Küche		10,00 €	20,50 €
f) Benutzung von Medien (Diaprojektor, Video etc.)		10,00 €	15,50 €
g) Benutzung des Moderationskoffers und Meta- planwand		25,50 €	51,00 €
h) Benutzung des Messe-Standes		102,50 € (1. Tag)*	102,50 € (1. Tag)*
		* jeder weitere Tag 25,50 €	
i) Benutzung der Kombi-Theke		10,00 €	10,00 €
j) Unaufgeräumte bzw. stark verschmutzt zurück- gelassene Räume		76,50 €	76,50 €
k) Die Entgelte für die Überlassung von Einrichtungsgegenständen, Lehrmitteln und zusätzliche Dienstleistungen der Volkshochschule oder Dritter mit und ohne entsprechende Raumnutzung, soweit sie unter g) bis i) nicht erfasst sind, sind im Einzelfall vertraglich mit der Volkshochschule zu regeln.			

III. Schlussvorschriften

§ 8

Die Volkshochschule stellt den Mieterinnen bzw. den Mietern Rechnungen über die zu entrichtenden Entgelte aus, die sich nach dieser Ordnung ergeben. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb einer Woche nach Erhalt der Rechnungen bei der Stadtkasse Osnabrück unbar einzuzahlen.

§ 9

- (1) Bei Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Ordnung oder der ergänzenden Hausordnung durch d. Mieter/-in ist die Stadt berechtigt, von getroffenen Vereinbarungen über die Überlassung von Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen und Medien mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 steht den Mieterinnen bzw. Mietern weder ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Entgelte noch auf Ersatz des durch den Rücktritt etwa entstehenden Schadens zu.
- (3) Liegt der Grund für den Rücktritt nicht bei der Mieterin bzw. dem Mieter, wird etwa bereits gezahltes Entgelt erstattet.

- (4) Die Stadt Osnabrück haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Weiter gehende Ansprüche gegen die Stadt Osnabrück stehen den Mieterinnen bzw. Mietern nicht zu.
- (5) Tritt die Mieterin/der Mieter von der Anmietung zurück, entstehen folgende Kosten:
- a) Bei Rücktritt nach 2 Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung 30 % der Gesamtmiete
 - b) Bei Rücktritt nach 2 Tagen vor Beginn der geplanten Veranstaltung oder bei Nichterscheinen 100 % der Gesamtmiete.

§ 10

In allen Fällen von Überlassungen von Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen und Medien an Mieter/-innen werden die Bestimmungen dieser Ordnung Inhalt der Überlassungsvereinbarung.

- Inkrafttreten -

Die Ordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Die derzeit geltende Fassung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.